



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

21. Oktober 2008	Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich. Kostenloser Bezug über das Internet unter: www.lra-aic-fdb.de Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50	Jahrgang 63/Nr. 14
------------------	--	--------------------

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht Gemeinde Adelzhausen, Gemeinde Eurasburg, Gemeinde Baar**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauamt**
- **Bekanntmachung der Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg**
- **Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes; Presseinformation: Versicherung schon im Schulranzen**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht: Baggersee Friedberg**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht: Wasserschutzgebiet Gemeinde Aindling**

Bekanntmachungen des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht

Wasserrecht

Gemeinde:	Adelzhausen
Fl.Nr./Gem.:	99/1 Gem. Adelzhausen
Maßnahme:	Betrieb der Kläranlage Adelzhausen sowie Einleiten von behandeltem Abwasser in die Ecknach
Antragsteller:	Gemeinde Adelzhausen

Unterlagen des Büros für Landschafts- und Freiraumplanung Brugger, Aichach vom März 2008 zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

3. Diese Feststellung ist nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Dr. Georg Bruckmeier
Regierungsrat

Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes

1. Die Gemeinde Adelzhausen hat beim Landratsamt Aichach-Friedberg die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Adelzhausen in die Ecknach beantragt. Im Rahmen des Verfahrens hat das Landratsamt Aichach-Friedberg nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG bzw. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.V.m. Nr. 13.1.2.2 der Anlage II zum BayWG an Hand einer Vorprüfung festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben könnte und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht gegeben ist.
2. Das Landratsamt Aichach-Friedberg kam bei überschlüssiger Prüfung auf der Grundlage der

Wasserrecht

Gemeinde:	Baar/Schwaben
Fl.Nr./Gem.:	193 und 194 Gem. Baar
Maßnahme:	Betrieb der Kläranlage Baar sowie Einleiten von behandeltem Abwasser in die Kleine Paar
Antragsteller:	Gemeinde Baar/Schwaben

Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes

1. Die Gemeinde Baar/Schwaben hat beim Landratsamt Aichach-Friedberg die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Baar in die Kleine Paar beantragt. Im Rahmen des Verfahrens hat das Landratsamt Aichach-Friedberg nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr.

13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG bzw. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.V.m. Nr. 13.1.2.2 der Anlage II zum BayWG an Hand einer Vorprüfung festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben könnte und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht gegeben ist.

2. Das Landratsamt Aichach-Friedberg kam bei überschlägiger Prüfung auf der Grundlage der Unterlagen des Büros für Landschafts- und Freiraumplanung Brugger, Aichach vom August 2006 zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
3. Diese Feststellung ist nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Dr. Georg Bruckmeir
Regierungsrat

Wasserrecht

Gemeinde:
Fl.Nr./Gem.:

Eurasburg
172/1 und 173, Gem.

Maßnahme:

Eurasburg
Betrieb der Kläranlage
Eurasburg sowie Einleiten
von behandeltem Abwasser
in den Eisenbach

Antragsteller:

Gemeinde Eurasburg

Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes

1. Die Gemeinde Eurasburg hat beim Landratsamt Aichach-Friedberg die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Eurasburg in den Eisenbach beantragt. Im Rahmen des Verfahrens hat das Landratsamt Aichach-Friedberg nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG bzw. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.V.m. Nr. 13.1.2.2 der Anlage II zum BayWG an Hand einer Vorprüfung festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben könnte und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht gegeben ist.
2. Das Landratsamt Aichach-Friedberg kam bei überschlägiger Prüfung auf der Grundlage der Unterlagen des Büros für Landschafts- und Freiraumplanung Brugger, Aichach vom März 2008 zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
3. Diese Feststellung ist nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Dr. Georg Bruckmeir
Regierungsrat

Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes; Presseinformation

Versicherung schon im Schulranzen

Schüler sind gesetzlich unfallversichert

München, im September 2008

Schulbeginn in Bayern: Für fast 1,8 Millionen Schüler beginnt wieder der Unterricht in den verschiedenen Schularten. Viele Eltern machen sich Sorgen darüber, was ihren Kindern passieren kann. Nicht ganz zu Unrecht, wie die Statistiken zeigen: Allein in Bayern erlitten 2007 über 170.000 Kinder Unfälle auf dem Schulweg oder in der Schule. Meist kleinere Blessuren zwar, aber auch schwere Unfälle auf dem Schulweg.

Was viele Eltern nicht wissen: Ihre Kinder sind auf den Schulwegen und in der Schule gesetzlich unfallversichert. Ob ihr Kind beim Sportunterricht hinfällt, auf dem Schulweg selbst vom Fahrrad stürzt oder bei einer Rangelie verletzt wird: Es tritt grundsätzlich die gesetzliche Unfallversicherung ein. Sie wird aus Steuermitteln finanziert und schützt u. a. Kinder in Kindertageseinrichtungen genauso wie Schüler und Studierende an Hochschulen – und zwar kostenfrei für die Eltern.

Versichert sind der Schulweg, die Teilnahme am Unterricht, die Pausen und Veranstaltungen der Schule, wie Ausflüge, Besichtigungen und Wandertage etc. , wenn sie unter der Aufsicht von Lehrern und Erziehern durchgeführt werden. Nicht versichert ist die Erledigung von Hausaufgaben, außer es gibt an der Schule eine organisierte Hausaufgabenbetreuung oder eine Mittagsbetreuung. Bei einer Teilnahme dort sind die Kinder wieder unfallversichert.

Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt alle Kosten für die medizinische Behandlung, wie Arzt und Krankenhaus, Medikamente und Kuren. Bei schweren Unfällen mit bleibenden Behinderungen werden auch Renten gewährt. Allerdings gibt es kein Schmerzensgeld.

Wichtig ist, dass Unfälle dem Unfallversicherungsträger schnell gemeldet werden. Das übernimmt normalerweise die Schule, die aber von den Eltern verständigt werden muss, wenn sich ein Schulwegunfall ereignet hat. Die Chipkarte der Krankenkasse muss dem Arzt bei diesen Fällen nicht vorgelegt werden, genauso wie die Gebühr von 10.- Euro nicht bezahlt werden muss.

Die für die bayerischen Schulkinder zuständigen Unfallversicherungsträger sind der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Bayerische Landesunfallkasse*. Mehr Infos unter www.bayerquuv.de/www.bayerluk.de

Für Ihre Rückfragen zu dieser Presseinformation: Ulrike Renner-Helfmann, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, tel: 089/36093-119, Fax: 089/36093-379, E-Mail: uresse@basyerguvv.de.

* ohne Landeshauptstadt München, die eine eigene Unfallkasse hat

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauamt

**Ländliche Entwicklung
Verfahren Dasing
Gemeinde Dasing
Landkreis Aichach-Friedberg**

Änderung von Gemeindegrenzen

Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplans im Flurbereinigungsverfahren mit Wirkung vom 01.01.2008 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

Es werden

ausgegliedert aus der	Fläche (ha)	und eingegliedert in die
-----------------------	-------------	--------------------------

Gemeinde Dasing	0,1524	Stadt Friedberg
-----------------	--------	-----------------

Hiernach ergibt sich

für das Gebiet der	eine Flächen- mehrung von	eine Flächen- minderung von
--------------------	------------------------------	--------------------------------

Stadt Friedberg Gemeinde Dasing	0,1524 ha	0,1524 ha
------------------------------------	-----------	-----------

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Vermessungsamt Aichach verwahrt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Krausenböck
Sachgebietsleiter

Dürrwanger
Oberregierungsrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht

Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg zur Änderung der Verordnung über die Beschränkung des Gemeingebrauchs auf dem Baggersee an der Lechhauser Straße in Friedberg vom 01.07.1981 in der Fassung vom 02.07.1984

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt aufgrund von Art. 22 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Abgrabungs-gesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 20.12.2007 (GVBl S. 961) und des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes vom 20.12.2007 (GVBl S. 969) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg über die Beschränkung des Gemeingebrauchs auf dem Baggersee an der Lechhauser Straße in Friedberg vom 01.07.1981, in der Fassung vom 02.07.1984, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 24. April 1984, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg Nr. 17 vom 05. Mai 1984“ durch die Worte „Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 07. September 2004, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg Nr. 9 vom 30. September 2004“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 Buchstabe a werden die Worte „Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 24. April 1984, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg Nr. 17 vom 05. Mai 1984“ durch die Worte „Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 07. September 2004, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg Nr. 9 vom 30. September 2004“ ersetzt.
3. In § 2 werden die Worte „bis zu 10 000 DM“ durch die Worte „bis zu 5 000 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg in Kraft.

Aichach, den
Landratsamt Aichach-Friedberg

Christian Knauer
Landrat

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg hat in ihrer Sitzung am 08.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

Satzung:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg vom 15.10.2003 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 22/2003, Seite 217 ff. und Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 7/2006, Seite 74) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Zur Deckung des Finanzbedarfs im Übrigen erhebt der Zweckverband eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder; § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Für das Haushaltsjahr, in dem die allgemeinen Kommunalwahlen stattfinden, ist das bis dahin, also „bis zur Wahl“, gültige Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zugrunde zu legen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Augsburg, den 29.09.2008
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Verbandsvorsitzender
Oberbürgermeister der Stadt Augsburg

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserschutzgebiet Gemeinde Aindling

Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Aindling (Landkreis Aichach-Friedberg) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Aindling
Vom 10.10.2008

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushalts-Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822, Bay RS 753-1-U), zuletzt geändert durch das Gesetzes zur Änderung des Bayer. Wasser-gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 969) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Aindling wird im Gemeindegebiet des Marktes Aindling, Gemarkung Pichl, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

einem Fassungsbereich W I,
einer engeren Schutzzone W II,
einer weiteren Schutzzone W III.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-zonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Aichach-Friedberg und in der Gemeindekanzlei Aindling nieder-

gelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutz-zonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück durchschneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.

(4) Der Fassungs-bereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone bzw. die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2 Geländeauffüllungen und Verfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wieder hergestellt wird	verboten
1.3 Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn 2.1, 3.7 und 6.11)	-----	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (sh. Anlage 2, Ziff. 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
2.2 Anlagen nach § 19g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziff. 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (sh. Anlage 2, Ziff. 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nrn. 2.2 und 2.3)	v e r b o t e n	
2.5 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v e r b o t e n	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur - Versickerung von Abwasser - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (erlaubnispflichtig nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV*)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwassers), wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe überprüft wird	verboten

* NWFreiV = Niederschlagswasserfreistellungsverordnung

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)*“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wenn die Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen zum Ableiten von Straßenabwasser entsprechend Nr. 3.7 erfolgt und - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird und wie in Zone II	nur zulässig, - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.3 wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	v e r b o t e n	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	-----	verboten
4.5 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig bei Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig bei Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig auf Plätzen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und befestigten Parkplätzen (z.B. Sportanlagen) - verboten für Motorsport	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.9 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärische Anlagen und Übungsplätzen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.10 Militärische Übungen durchzuführen		
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	v e r b o t e n	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	v e r b o t e n
5. bei baulichen Anlagen allgemein		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	v e r b o t e n
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung und Erlass von Satzungen nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch	v e r b o t e n	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ^{***}	nur zulässig entsprechend Anlage 2 - Punkt 5a oder - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gem. Anlage 2 Punkt 5b eingehalten werden	v e r b o t e n

^{***} Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Anlagenverordnung (VAwS) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
Entspricht Zone	III	II
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ^{***}	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage (einschließlich Zuleitungen)	verboten
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten und zu erweitern ^{***}	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer als 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie unter Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Düngeverordnung, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgendem Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15. November bis 31. Januar, ausgenommen Festmist in Zone III - auf Ackerland vom 01. November bis 31. Januar - auf Brachland 	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n	
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger, Mineraldünger oder Kalkdünger auf unbefestigten Flächen	nur Kalkdünger zulässig, Schwarzkalk nur sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen (Nr. 5.5)	nur Ballensilage zulässig	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (sh. Anlage 2, Ziff. 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	-----	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n	
6.10 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	v e r b o t e n nur zulässig für Instandsetzungsmaßnahmen	

*** Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Anlagenverordnung (VAwS) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“)

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziff. 7 neu anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n	
6.13 Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (sh. Anlage 2, Ziff.87)	nur Kahlschlag bis 3.000 m ² zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14 Nasskonservierung von Rundholz	v e r b o t e n	

(2) Im Fassungsgebiet (Schutzzone I) sind sämtliche unter Abs.1 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten des Fassungsgebietes (Zone I) ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Aichach-Friedberg kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder

2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Aichach-Friedberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Aichach-Friedberg oder des Marktes Aindling zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Aichach-Friedberg oder des Marktes Aindling zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aichach-Friedberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 30.12.1975, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg Nr. 1 vom 10.01.1976 außer Kraft.

Aichach, den 10.10.2008
Landratsamt Aichach-Friedberg

Christian Knauer
Landrat

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

1. **oberirdische** Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,

2. **unterirdische** Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig aufgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWs.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammen-

hang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40	Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65	Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300	Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500	Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mast- geflügel	10.000	Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei

mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleich bleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

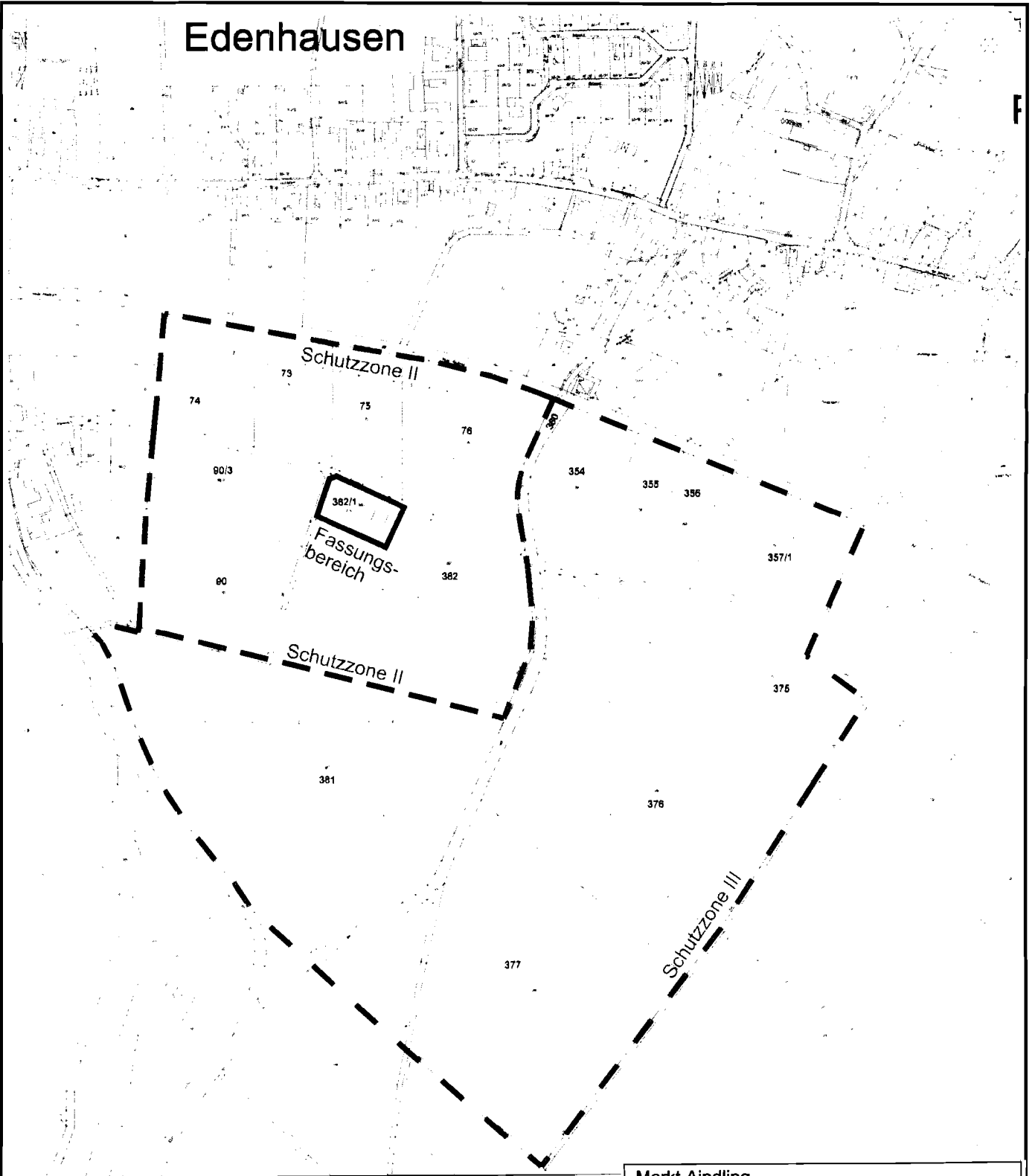
Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Edenhausen



Markt Aindling
Wasserschutzgebiet
Anlage 1 zur Wasserschutzgebietsverordnung
des Landratsamtes Aichach-Friedberg
vom 10.10.2008

Landratsamt Aichach-Friedberg
Aichach, 10.10.2008


Christian Knauer
Landrat

Stanislaus Gamperl

Lenbachplatz 16
86529 Schrobenhausen
Tel. 082527810292

Lageplan Schutzzonen I, II und III
Maßstab 1:5000

Anlage:

Projekt: TW Versorgung Markt Aindling

Auftraggeber:

Bearb.:

Datum: